



# DAMIT BEI DER WEITERGABE ALLES KLAPPT



## Wohnungsweitergabe und Direktvergabe

**Stadt  
Wien**

Wiener Wohnen

Service-Nummer 05 75 75 75  
[wienerwohnen.at](http://wienerwohnen.at)



# Inhaltsverzeichnis

Wohnungsweitergabe an die nahe Familie	Seite 4
Wohnungsweitergabe an Lebensgefähr*innen	Seite 10
Wohnungsweitergabe an andere Familienmitglieder	Seite 12
Notwendige Befunde und Zustand der Wohnung	Seite 14
Direktvergabe	Seite 15
Was sollten Sie unbedingt beachten?	Seite 17
Servicestellen	Seite 18
Einigungserklärung	Seite 19

**Impressum:** Herausgeberin: Stadt Wien – Wiener Wohnen, Rosa-Fischer-Gasse 2, 1030 Wien.  
Gestaltung: Domus Verlag. Druck: Bernsteiner Media GmbH, Wien.  
Gedruckt auf ökologischem Druckpapier aus der Mustermappe von „ÖkoKauf Wien“.  
ET 2024/12 (frühere Versionen nicht mehr gültig).

# Vorwort

Liebe\* Mieter\*innen,

eine Gemeindewohnung der Stadt Wien hat viele Vorteile: Die Miete ist leistbar, die Hausverwaltung zuverlässig und immer erreichbar. Die Wohnhausanlagen werden nach dem letzten Stand der Technik saniert, es ist viel Grün rundherum. Und ein weiterer Vorteil: Die Gemeindewohnungen der Stadt Wien können Sie weitergeben. An Ihre\*n Enkel\*in, Ihre\*n Lebensgefährt\*in oder andere nahe oder fernere Verwandte: Wenn

die Voraussetzungen stimmen, steht dem nichts im Wege. Was genau Sie bedenken müssen und welche Regeln es dafür gibt, steht in dieser Broschüre.

## **Freundliche Grüße**

Stadt Wien – Wiener Wohnen



# Wohnungsweitergabe an die nahe Familie

Sie können Ihre Gemeindewohnung an Familienangehörige weitergeben.

## NACH DEN RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN:

- Ehepartner\*in
- eingetragene\*r Partner\*in
- Verwandte in gerader Linie:  
Großeltern, Kinder, Enkelkinder,  
Geschwister
- Adoptivkinder
- im Todesfall unter bestimmten  
Voraussetzungen die\*der  
Lebensgefähr\*in

## NACH DEN BESTIMMUNGEN VON WIENER WOHNEN:

- Ehepartner\*in
- eingetragene\*r Partner\*in
- Verwandte in gerader Linie:  
Großeltern, Kinder, Enkel-  
kinder, Geschwister
- Adoptivkinder
- Stiefeltern, Stiefgeschwister,  
Stiefkinder, Stiefenkel
- Pflegeeltern, Pflegegeschwister,  
Pflegekinder, Pflegeenkel
- Lebensgefähr\*in





### **WIE KÖNNEN SIE DIE WOHNUNGS-WEITERGABE BEANTRAGEN?**

Sie finden das Formular für den Antrag auf Weitergabe im Internet auf [wienerwohnen.at](http://wienerwohnen.at) unter „Dokumente und Downloads“. Alternativ können Sie auch die Service-Nummer 05 75 75 75 anrufen und wir senden es Ihnen gerne zu.

## WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?

Nach den gesetzlichen Bestimmungen müssen Sie als neue\*r Mieter\*in diese Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen ein dringendes Wohnbedürfnis haben.
- Sie müssen mindestens 2 Jahre lang einen gemeinsamen Haushalt haben. Bei Geschwistern sind es 5 Jahre. Oder Sie sind gemeinsam in die Wohnung gezogen.
- Im Todesfall: Sie müssen mit der\*dem Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Sie möchten als Lebensgefährt\*in die Wohnung übernehmen? Dann müssen Sie mindestens 3 Jahre vor dem Tod mit der\*dem Verstorbenen in einem Haushalt gelebt haben. Oder Sie sind gemeinsam in die Wohnung gezogen.

Nach den Bestimmungen von Wiener Wohnen müssen Sie als neue\*r Mieter\*in diese Voraussetzungen erfüllen:

- Sie haben das 18. Lebensjahr vollendet.
- Sie wohnen seit mindestens 2 Jahren durchgehend in Wien.
- Sie geben die bisherige Wohnung auf.

- Sie müssen das Verhältnis der Verwandtschaft nachweisen.

Das nennt sich „erweiterte Mietrechtsfortsetzung“. Bei dieser Form der Weitergabe wird ein neuer Mietvertrag abgeschlossen.

Es darf keine mietrechtlichen Bedenken gegen die\*den neue\*n Mieter\*in geben.

Die\*der bisherige Mieter\*in muss bis zum Tag der Übergabe aus der Gemeindewohnung abgemeldet sein.





### **WELCHE UNTERLAGEN BRAUCHT WIENER WOHNEN?**

- Unterlagen, die Ihre Verwandtschaft nachweisen, zum Beispiel Geburtsurkunde, Heiratsurkunde oder Ähnliches in deutscher Sprache
- Nachweis, dass der\*die Eintrittswerber\*in die alte Wohnung aufgegeben hat, zum Beispiel eine Bestätigung der Hausverwaltung

- Wenn Sie geschieden sind: einen rechtskräftigen Scheidungsvergleich bzw. ein Urteil, wer die Wohnung erhält
- Bei Ableben: Sterbeurkunde und, wenn Sie bisher nicht im selben Haushalt gewohnt haben, eine Amtsbestätigung oder den rechtskräftigen Verlassenschaftsbeschluss, in dem eine natürliche

Person als Vertretung der Verlassenschaft angeführt ist (innerhalb von 3 Monaten ab Tod)

Die Voraussetzungen, die die Wohnung bei dieser Form der Weitergabe erfüllen muss, finden Sie auf Seite 14 zusammengefasst.



## **WEITERGABEN IM GESETZLICHEN RAHMEN ...**

### **... bei Wegzug**

Wenn Sie aus Ihrer Gemeindewohnung ausziehen, können Sie diese an Ihre\*n Ehepartner\*in, an Ihre\*n eingetragene\*n Partner\*in, an Ihre (Adoptiv-)Kinder, Enkel oder an Ihre Geschwister weitergeben. Voraussetzung dafür ist, dass Sie bereits 2 Jahre gemeinsam in der Wohnung gewohnt haben (Geschwister 5 Jahre).

### **... bei Tod**

Ist der\*die Hauptmieter\*in der Wohnung gestorben? Dann treten laut Gesetz nahe Verwandte automatisch in den Mietvertrag ein, wenn sie bisher gemeinsam mit dem\*der Hauptmieter\*in in der Wohnung gewohnt haben.

Dazu zählen Ehepartner\*innen, eingetragene Partner\*innen, (minder-

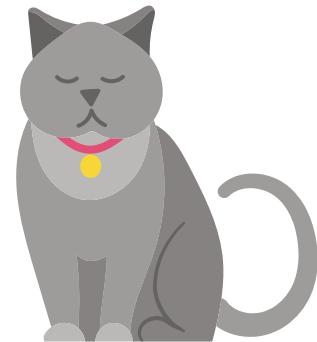
jährige) (Adoptiv-)Kinder und Enkel, Geschwister sowie Lebensgefährt\*innen. Lebensgefährt\*innen müssen bereits 3 Jahre gemeinsam mit dem\*der Verstorbenen in der Wohnung gewohnt haben.

Ein Eintritt in die Mietrechte erfolgt jedoch nur dann, wenn Sie keine andere Wohnmöglichkeit haben und die Wohnung daher benötigen, um Ihren Wohnbedarf zu decken.

## **MIETE**

Wiener Wohnen prüft den Mietzins nach den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes. Es kann sein, dass der Mietzins höher wird.

Nur beim Eintritt von Ehepartner\*innen, eingetragenen Partner\*innen, Lebensgefährt\*innen und minderjährigen Personen bis zur Volljährigkeit kann der Mietzins nicht angehoben werden.



# Wohnungsweitergabe an Lebensgefährt\*innen

Eine Gemeindewohnung können Sie auch an Ihre\*n Lebensgefährt\*in weitergeben. Sie müssen dazu nicht verheiratet oder verpartnert sein. Das gilt sowohl für gleichgeschlechtliche als auch für verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften.

## **SIE HABEN GEMEINSAM DEN MIETVERTRAG UNTERZEICHNET?**

Sie und Ihr\*e Lebensgefährt\*in mieten gemeinsam eine Gemeindewohnung. Sie schließen beide einen Mietvertrag mit Wiener Wohnen ab. Mit dem Mietvertrag unterschreiben Sie auch eine Vereinbarung: Falls Sie sich trennen, müssen Sie übereinkommen, wer auf die Wohnung verzichtet. Wenn Sie Kinder haben, übernimmt die Person mit dem Sorgerecht für gemeinsame Kinder die Wohnung. Wenn Sie beide das Sorgerecht haben oder keine Kinder, müssen Sie sich selbst darüber einig werden, wer in der Wohnung bleibt.

Wenn Sie aus dem Mietvertrag austreten möchten, ist das erst nach 2 Jahren möglich. Die aus dem Mietvertrag austretende Person bekommt für die nächsten 3 Jahre kein Wiener Wohn-Ticket für eine Gemeindewohnung. Außerdem dürfen keine Mieten oder andere Forderungen offen sein.

## **SIE HABEN SICH VON IHRER\*IHREM LEBENSGEFÄHRT\*IN GETRENNT?**

Ehemalige Lebensgefährt\*innen können die Gemeindewohnung übernehmen, wenn sie:

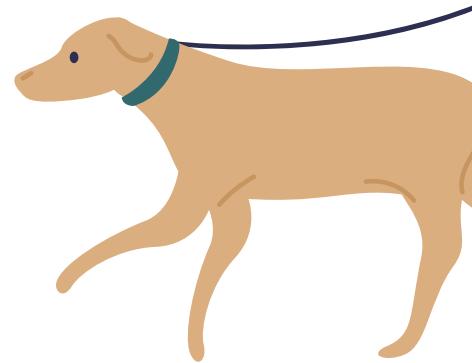
- mindestens 2 Jahre lang in Wien hauptgemeldet sind,
- die Einkommensgrenzen einhalten,
- die österreichische Staatsbürgerschaft, EU- oder EWR-Bürgerschaft besitzen oder Aufenthaltsberechtigte\*r nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sind.

Zusätzlich muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es gibt ein gemeinsames Kind.
- Die\*der ehemalige Lebensgefährt\*in ist im alten Mietvertrag als Mitziehende\*r erwähnt.
- Sie haben seit mindestens 2 Jahren einen gemeinsamen Haushalt. Sie sind hier hauptgemeldet.

Es darf keine mietrechtlichen Bedenken gegen die\*den neue\*n Mieter\*in geben.

Die tatsächliche Weitergabe hängt von der Größe der Wohnung und von der Anzahl der Personen ab.





### **WELCHE UNTERLAGEN BRAUCHT WIENER WOHNEN ERGÄNZEND?**

- Falls Sie ein Kind oder Kinder haben:  
Geburtsurkunde/n.
- Nachweise über den ordnungsgemäßen Zustand der Wohnung (siehe Seite 14).

Wiener Wohnen prüft den Mietzins nach den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes. Es kann sein, dass der Mietzins höher wird.

Bei dieser Form der Weitergabe wird ein neuer Mietvertrag abgeschlossen.

# Wohnungsweitergabe an andere Familienmitglieder





Auch andere Familienmitglieder können Ihre Gemeindewohnung übernehmen. Das sind:

- Tante, Onkel
- Nichte, Neffe
- Cousine, Cousin

Voraussetzung: Sie müssen einen gemeinsamen Großelternteil haben. Sie können auch über Verschwägerung oder über ein Pflegeverhältnis mit diesen Großeltern verwandt sein.

#### **WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?**

Die\*der neue Mieter\*in muss die Voraussetzungen für ein Wiener Wohn-Ticket erfüllen oder schon eines besitzen. Bei einer Verlassenschaft brauchen Sie als Erb\*in den Nachweis über die Vertretung der Verlassenschaft. Das kann ein Gerichtsbeschluss, eine Bestätigung von einer\*einem Notar\*in oder eine Amtsbestätigung sein. Wichtig ist, dass darin eine natürliche Person als Vertretung der Verlassenschaft angeführt ist. Ihr Antrag muss spätestens 3 Monate nach dem Tod bei Wiener Wohnen ankommen.

Es darf keine mietrechtlichen Bedenken gegen die\*den neue\*n Mieter\*in geben.

#### **WELCHE UNTERLAGEN BRAUCHT WIENER WOHNEN?**

Urkunden in deutscher Sprache, die Ihre Verwandtschaft belegen. Das kann zum Beispiel eine Geburtsurkunde oder eine Heiratsurkunde sein.

Außerdem das gültige Wiener Wohn-Ticket oder alle Unterlagen, die für die Ausstellung eines Wiener Wohn-Tickets nötig sind (Einkommensnachweise der letzten 3 Monate, Urkunden aller mitziehenden Personen, Staatsbürgerschaftsnachweis und gegebenenfalls Aufenthaltstitel, Nachweis über das derzeitige Rechtsverhältnis z. B. Mietvertrag, Nutzungsvertrag, Grundbuchauszug).

#### **WELCHE VORAUSSETZUNGEN MUSS DIE WOHNUNG ERFÜLLEN?**

Die Wohnung muss sich in einem ordnungsgemäßen, brauchbaren Zustand befinden (siehe Seite 14).

#### **MIETE**

Wiener Wohnen prüft den Mietzins nach den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes. Es kann sein, dass der Mietzins höher wird.

Ein neuer Mietvertrag wird abgeschlossen.

# Notwendige Befunde und Zustand der Wohnung auf einen Blick

## POSITIVER BEFUND FÜR E-LEITUNGEN UND E-GERÄTE

Stromleitungen sowie angeschlossene Geräte müssen betriebssicher sein. Wiener Wohnen lässt darüber einen Befund erstellen. Werden Mängel an elektrischen Leitungen festgestellt, übernimmt Wiener Wohnen die Behebung.

## ORDNUNGSGEMÄSSER ZUSTAND

In der Wohnung dürfen keine Veränderungen durchgeführt worden sein, für die es keine Bewilligung gibt.

Es dürfen keine Instandsetzungsarbeiten erforderlich sein (z. B. Schimmel, defekte Böden).

Gibt es in der Wohnung Glastüren ohne Sicherheitsglas, übernimmt Wiener Wohnen den Austausch.

## POSITIVE BEFUNDE FÜR GASLEITUNGEN UND GASGERÄTE

Wenn Sie Gasgeräte in Ihrer Wohnung haben, zum Beispiel Gaskombithermen oder 10-Liter-Durchlauferhitzer, müssen auch diese Geräte befundet werden. Gasleitungen werden auf Dichtheit überprüft. Das übernimmt Wiener Wohnen für Sie.

## VERBAUTE LOGGIA

Wenn Ihre Loggia verbaut oder verglast ist, wird von Wiener Wohnen die Entfernung beauftragt. Haben Sie keine Bewilligung für den Verbau, sind die Kosten von Ihnen zu tragen.

## BEFUNDE VON RAUCHFANGKEHRER\*INNEN

Gibt es eine fanggebundene Feuerstätte in Ihrer Wohnung? Eine fanggebundene Feuerstätte ist ein Gerät, das an den Rauchfang angebunden

ist. Das sind zum Beispiel Gasthermen, Kaminheizöfen, Ölöfen oder Gaswärmwasserheizer.

Ein\*e Rauchfangkehrer\*in prüft das Gerät und ob der Abzug richtig funktioniert. Diesen Befund der ordnungsgemäßen Verbrennungsluftzufuhr müssen Sie erstellen lassen. Wiener Wohnen erstattet Ihnen die Kosten, wenn Sie dafür die Rechnung und den Zahlungsnachweis vorlegen.

Weiters muss bei diesen Geräten regelmäßig eine Abgasmessung durchgeführt werden. Dafür sind Sie als Mieter\*in verantwortlich. Das Gerät muss eine gültige Prüfplakette aufweisen.

**Achtung:** Sie haben um eine Wohnungsweitergabe angesucht. Die Befunde sind inzwischen gemacht worden. Nun möchten Sie die Wohnung doch nicht mehr weitergeben? Dann müssen Sie die Kosten dafür innerhalb eines Monats bezahlen.



# Direktvergabe

Wenn Sie aus Ihrer Gemeindefremde ausziehen, können Sie Ihre\*n Nachmieter\*in direkt auswählen. Diese Person muss nicht mit Ihnen verwandt sein, muss aber ein für die Wohnung passendes Wiener Wohn-Ticket besitzen.

## WIE KÖNNEN SIE DIE DIREKTVERGABE BEANTRAGEN?

Rufen Sie die Service-Nummer 05 75 75 75 an und vereinbaren Sie einen persönlichen Termin für eine Wohnungsbesichtigung.

Wiener Wohnen prüft Ihren Antrag und Ihre Unterlagen und gibt Ihnen Bescheid. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann Ihre Wohnung weitergegeben werden.

Der Vorteil bei einer Direktvergabe: Sie können mit Ihrer\*Ihrem Nachmieter\*in eine Ablöse vereinbaren.

## WAS IST EINE ABLÖSE?

Sie haben in der Gemeindefremde Verbesserungen gemacht, eine Küche eingebaut oder möchten Einrichtung in der Wohnung belassen. Dafür können Sie einen gewissen Geldbetrag bekommen.



Sie suchen eine\*n Nachmieter\*in, die\*der Ihnen für diese Möbel eine Ablöse bezahlt.

## WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?

- Ihr\*e Nachmieter\*in besitzt ein gültiges Wiener Wohn-Ticket.
- Die Wohnungsgröße entspricht den Regeln des Wiener Wohn-Tickets.

Eine Direktvergabe ist **nicht** möglich:

- Wenn die Wohnhausanlage saniert wird und Mieter\*innen abgesiedelt werden müssen.

- Wenn gegen Sie oder Ihre\*n Nachmieter\*in mierechtliche Bedenken bestehen.

Wenn Sie mit Ihrem\*Ihrer Nachmieter\*in einig sind, füllen Sie das Formular „Einigungserklärung“ (siehe Seite 19) aus und übermitteln es an Wiener Wohnen.

## WELCHE VORAUSSETZUNGEN MUSS DIE WOHNUNG ERFÜLLEN?

Die Wohnung muss sich in einem ordnungsgemäßen, brauchbaren Zustand befinden (siehe Seite 14).

## WOFÜR BEKOMMEN SIE EINE ABLÖSE?

- Einbauküchen
- fix eingebaute Möbel, zum Beispiel Schrankwände oder begehbare Garderoben
- Jalousien und Karniesen
- Parkettböden, wenn Sie diese selbst verlegt haben

Die Höhe der Ablöse hat sich nach dem Zeitwert zu richten, sie ist aber in jedem Fall auf 5.000 Euro beschränkt.

Wenn Sie in der Wohnung Verbesserungen gemacht haben, können Sie dafür eine Ablöse von Wiener Wohnen bekommen:

- Sie haben die Leitungen für Wasser, Gas, Heizung oder für elektrische oder sanitäre Anlagen umgestaltet und so verbessert. Diese müssen dem Stand der Technik entsprechen.

- Sie haben 2 Wohnungen zusammengelegt und dabei die Wohnung verbessert.
- Sie haben Schallschutzfenster, Wärmeschutzfenster oder eine einbruchshemmende Wohnungstür eingebaut.

Alle diese Verbesserungen müssen Sie mit Originalrechnungen nachweisen. Außerdem brauchen Sie positive Befunde von Prüfungen, zum Beispiel von einer\* einem Rauchfangkehrer\*in.



Keine Ablöse bekommen Sie für:

- alle Geräte, die Wiener Wohnen gehören. Das ist alles, was in der Wohnung bereits vorhanden war: Herd, Armaturen, Sanitäreinrichtungen und Ähnliches.
- Reparaturen oder Ersatz für kaputt gegangene Einrichtungen. Wenn zum Beispiel die Toilette defekt war und Sie diese ersetzen mussten.
- nachträglich eingebaute Fenster ohne Zuluftelemente, wenn Sie einen Ofen oder eine andere fanggebundene Feuerstätte in der Wohnung haben.
- eine einbruchshemmende Wohnungstür, die Sie vor dem 19. April 2005 eingebaut haben. Diese entsprechen nicht den Förderrichtlinien.



- das Schleifen und Versiegeln des Parkettbodens oder anderer Fußböden.
- technische Einrichtungen, zum Beispiel Antennen, Telefonanschluss, Internet-Modem, SAT-Anlage.
- einen Loggiaverbau.

### **SIE HABEN KEINE\*N NACHMIETER\*IN?**

Sie können ein Inserat im Wohnungsanzeiger schalten. Der Wohnungsanzeiger erscheint einmal im Monat und ist auch im Internet zu lesen. Ein Inserat ist kostenlos.

Im Inserat sollten folgende Angaben stehen:

- Bezirk, Adresse Ihrer Wohnung
- Wohnungsgröße
- Ihre Telefonnummer
- Ablösemöbel und Ablösesumme
- das notwendige Datum auf dem Wiener Wohn-Ticket

Möchten Sie ein Inserat im Wohnungsanzeiger schalten, rufen Sie die Service-Nummer 05 75 75 75 an oder teilen Sie uns diesen Wunsch im Zuge der Wohnungsbegehung mit.

## Was sollten Sie unbedingt beachten?

- Ihr\*e Nachmieter\*in braucht ein gültiges Wiener Wohn-Ticket mit dem passenden Datum.
- Es dauert eine Weile, bis Sie die Wohnung weitergeben können. Bis dahin sind weiter Sie die\*der Mieter\*in.
- Lassen Sie niemanden in Ihre Wohnung einziehen, bevor nicht tatsächlich ein Mietvertrag abgeschlossen wurde.
- Wenn Sie keine\*n Nachmieter\*in finden, können Sie die Wohnung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Dieser Folder hat ausschließlich informativen Charakter, die Ableitung von wie immer gearteten Rechtsansprüchen daraus ist ausgeschlossen.

Für alle Fragen und Informationen rufen Sie die Service-Nummer 05 75 75 75.

# Servicestellen

## **EBE ELEKTROTECHNIK GMBH**

23., Breitenfurter Straße 274

Tel.: 01 869 36 36-0

Fax: 01 869 36 36-99

office@ebe.at

ebe.at

## **WIENER RAUCHFANGKEHRER**

9., Dietrichsteingasse 4

Tel.: 01 317 25 71

E-Mail: office@ewg.wien

ewg.wien

## **MIETERHILFE – RAT UND HILFE BEI WOHNFRAGEN**

3., Guglgasse 7–9, Tel.: 01-4000 8000

E-Mail: office@mieterhilfe.at

Telefonische Auskünfte: Mo bis Fr 9–17 Uhr

Persönliche Beratung: Mo bis Fr 9–13 Uhr (ohne Terminvereinbarung) und Mo, Di, Do und Fr 13–17 Uhr (mit Terminvereinbarung unter Tel. 01 4000 8000)

## **WOHNBEIHILFE**

19., Heiligenstädter Str. 31/Stiege 3/2. Stock

Tel.: 01 4000 74880

E-Mail: wohnbeihilfe@ma50.wien.gv.at

Persönliche Termine nur mit Online-Reservierung möglich:  
Mo, Di, Do und Fr 8–13 Uhr; Do zusätzlich 15.30–17.30 Uhr

## **WOHNBERATUNG WIEN**

3., Paragonstraße 4/Ecke Guglgasse

Tel.: 01 24 111, Mo bis Fr, 7–20 Uhr, für Auskünfte oder

Terminvereinbarungen

E-Mail: wohnberatung@wohnberatung-wien.at

Beratungszeiten vor Ort: Mo bis Do 8–16 Uhr, Fr 8–14 Uhr

# Einigungserklärung →

Auf der folgenden Seite finden Sie eine Vorlage für eine Einigungserklärung. Füllen Sie die Felder aus und nehmen Sie die Erklärung zu Ihrem Termin bei Wiener Wohnen mit.



## ERKLÄRUNG DER EINIGUNG

Wien, am .....

Bitte füllen Sie das Formular in **BLOCKSCHRIFT** aus:

Hauptmieter\*in: .....

.....

Interessent\*in: .....

mit dem Wiener Wohn-Ticket: .....

.....

Adresse der Wohnung: .....

.....

Wir haben uns über die Weitergabe der Wohnung geeinigt.

Die\*der Hauptmieter\*in bestätigt: Es gibt einen aktuellen Strom- und Gasbefund über die Geräte in der Wohnung. Es gab nach dem Befund keine Änderungen oder Umbauten an der elektrischen Anlage oder an der Gasanlage. Bis zum Mietvertragsabschluss werden auch keine solchen Arbeiten mehr gemacht.

Die\*der Interessent\*in .....

wird sich bei Wiener Wohnen für eine Terminvereinbarung melden.

.....  
Unterschrift Hauptmieter\*in

.....  
Unterschrift Interessent\*in

Achtung: Diese Erklärung ist nicht rechtsverbindlich und eröffnet keine gegenseitigen Ansprüche.



# Wiener Wohnen ist für Sie da

Alle wichtigen Informationen zu Wiener Wohnen finden Sie auf unserer Website, auch an der Wiener Wohnen Service-Nummer beantworten wir gerne Ihre Fragen. Einen persönlichen Termin im Wiener Wohnen Service-Center vereinbaren Sie bitte an der Wiener Wohnen Service-Nummer.

## Wiener Wohnen Service-Center

Rosa-Fischer-Gasse 2, 1030 Wien  
Direkt bei der U3-Station Gasometer

## Wiener Wohnen Service-Nummer

**05 75 75 75** – Rund um die Uhr,  
sieben Tage die Woche

**Wiener Wohnen im Internet:** [wienervohnen.at](http://wienervohnen.at)

